

Hinweise zum Krankenpflagedienst im Inland nach § 6 ÄAppO

Der dreimonatige Krankenpflagedienst ist vor Beginn des Studiums oder während der unterrichtsfreien Zeiten des Studiums vor der Meldung zum 1. Abschnitt der Ärztlichen Prüfung in einem Krankenhaus oder einer Rehabilitationseinrichtung mit einem vergleichbaren Pflegeaufwand abzuleisten. Er hat den Zweck, den Studienanwärter oder Studierenden in Betrieb und Organisation eines Krankenhauses einzuführen und ihn mit den üblichen Verrichtungen der Krankenpflege vertraut zu machen.

Er beinhaltet die Grund- und Behandlungspflege auf der Pflegestation der genannten Einrichtungen unter Anleitung von examiniertem Pflegepersonal.

Zeitliche Aufteilung:

Der Krankenpflagedienst kann in drei Kalendermonaten oder 90 Kalendertagen abgeleistet werden. Der kleinste Abschnitt beträgt einen Kalendermonat (auch Februar) oder 30 Kalendertage. Er kann auch in zwei Abschnitte gesplittet werden. In diesem Fall ist darauf zu achten, dass der kleinste Abschnitt nicht weniger als einen Monat oder 30 Kalendertage beträgt.

Beispiele: 3 Kalendermonate oder 90 Kalendertage
 3 x 1 Kalendermonat oder 3 x 30 Kalendertage
 2 x 1 ½ Kalendermonate oder 2 x 45 Kalendertage

Fehlzeiten:

Bei Krankheit während des Krankenpflagedienstes sind die Krankheitstage (nicht mehr als 7 Tage) nachzuarbeiten. Die Krankheitstage sollten direkt an den Krankenpflagedienstabschnitt angehängt werden. Ist dies nicht möglich müssen die Krankheitstage beim nächsten Pflegedienstabschnitt nachgearbeitet werden.

Zeugnis über den Krankenpflagedienst

Für die Bescheinigung (Zeugnis) eines in Deutschland abgeleisteten Krankenpflagedienstes ist der Wortlaut in Anlage 5 zur Approbationsordnung für Ärzte (ÄAppO) verbindlich vorgegeben. Formulare erhalten Sie in der Geschäftsstelle des Landesprüfungsamtes an Ihrem Studienort. Das Zeugnis muss die Originalunterschrift der Pflegedienstleitung (kein Faksimile-Stempel) und frühestens am letzten Praktikumstag ausgefertigt sein. Eine über das Ausstellungsdatum hinaus bescheinigte Zeit kann nicht akzeptiert werden (keine Vordatierung).

Anerkennung von Ausbildungsberufen

Folgende erfolgreich abgeschlossene Ausbildungsberufe werden in vollem Umfang mit 3 Monaten anerkannt:

Hebamme/ Entbindungspfleger, Rettungsassistent(-in), Exam. Krankenschwester(-pfleger), Exam. Kinderkrankenschwester(-pfleger) Altenpfleger(-in), einjährige Ausbildung zur Krankenpflegehilfe und Altenpflegehilfe

Teilenerkennung von Ausbildungsberufen

Rettungssanitäter = 1 Monat, Abgeschlossene MTA-Ausbildung = 6 Wochen (45 Tage)
Operationstechnischer Assistent(-in) und Anästhesietechnischer Assistent(-in) mit Tätigkeitsnachweis bis zu 3 Monaten.

Krankenpflegerische Tätigkeiten im Rahmen eines freiwilligen sozialen Jahres, des zivilen Ersatzdienstes, des Bundesfreiwilligendienstes oder der Bundeswehr können teilweise oder im vollen Umfang anerkannt werden. Für die Anerkennung wird eine Bescheinigung des Trägers und eine Tätigkeitsbeschreibung der entsprechenden Institution über die ausgeübten krankenpflegerischen Tätigkeiten benötigt.

Weitere Informationen erhalten Sie in der Geschäftsstelle des Landesprüfungsamtes an Ihrem Studienort. Ansprechpartner und Formularvorlagen finden Sie im Internet unter: www.hlpuug.de